

# Amtsblatt

## der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 8. Mai 2013

Nr. 08 Jahrgang 10

Auflage: 5.100 Expl.

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Bürgerversammlung Thema: Lärmaktionsplanung 2013	Seite 1
Wichtige Information zur Schließung des Rathauses	Seite 1
Wichtige Information zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners	Seite 1
Jahresabschluss 2008 gemäß § 82 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgVerf) der Gemeinde Schwielowsee	Seite 2
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2013 inkl. Anhang	Seite 8
Informationen aus dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit	
- Information zur Straßenverkehrsordnung	Seite 9
- Anzeigepflicht Hunde / Hundehaltung	Seite 9
- Gegenseitige Rücksichtnahme und Lärmschutz	Seite 10
- Illegale Müllentsorgung	Seite 10
- Feuer im Freien	Seite 11
Stellenausschreibung eines/einer technisch Beschäftigten für die Kita „Birkenhain“, OT Ferch	Seite 11
Verkaufsanzeige - Grundstück Friedrich-Ebert-Str. 21, OT Caputh	Seite 12

### Einladung zur Bürgerversammlung

#### Thema: Lärmaktionsplanung 2013

Ort: Gerätehaus der Ortswehr Geltow

Hauffstraße 35, OT Geltow

Termin: 15.05.2013 um 18.00 Uhr

Bei dem o.g. Termin wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Schwielowsee vorgestellt. Es wird die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung gegeben, es ist jedoch darauf zu achten, dass es bei der Lärmaktionsplanung um auf EU-Ebene festgelegte berichtspflichtige Verkehrsräume geht. In der Gemeinde Schwielowsee betrifft diese Pflicht nur die Bundesstraße B1.

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

### Wichtige Information!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie darüber informieren, dass die Mitarbeiter des Rathauses am

**Freitag, den 10.05.2013**

nicht erreichbar sind.

**Das Rathaus bleibt geschlossen.**

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

### Wichtige Information zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners wird in der Gemeinde Schwielowsee nach den derzeitigen Planungen am 08. Mai 2013 starten. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Starttermin noch verschoben werden muss. Die Bekämpfung kann nur dann beginnen, wenn folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- es muss genügend Blattmasse an den Bäumen entwickelt sein,
- es muss eine stabile, trockene Wetterlage vorherrschen und
- die Tagestemperaturen sollten über 15 Grad Celsius liegen.

Die Bekämpfung beginnt im Gemeindeteil Wildpark-West. Ab der 20. Kalenderwoche wird dann in Geltow und Ferch gearbeitet. In der 22. Kalenderwoche wird die Maßnahme dann im Ortsteil Caputh zum Abschluss gebracht werden.

Während der Bekämpfungsmaßnahme wird es zu kurzfristigen Straßensperrungen kommen, wofür wir um Verständnis bitten. Im jeweiligen unmittelbaren Arbeitsgebiet darf sich nur das beauftragte Unternehmen im Freien aufhalten, die Bürger müssen in diesem Zeitraum in ihren Häusern bleiben.

In diesem Zeitraum sollte darauf geachtet werden, dass bei Abwesenheit die Fenster der Häuser und Wohnungen geschlossen sind sowie auf dem Grundstück keine Gegenstände (Kinderspielzeug etc.) unnötig verbleiben, welche eventuell durch die Maßnahme verunreinigt werden könnten.

Informationen zur gesamten landesweiten Bekämpfungsaktion können unter:

<http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.328809.de>  
abgerufen werden.

Des Weiteren steht den Bürgern von Schwielowsee das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit für Fragen unter folgenden Rufnummern zur Verfügung: 033209-76920 und 033209-76021

Die Bekämpfungsaktion der Wälder wird durch den Landesforstbetrieb durchgeführt. Die genauen Termine zur Befliegung werden von diesem separat bekanntgegeben.

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

## Jahresabschluss 2008 gemäß § 82 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgVerf) der Gemeinde Schwielowsee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in ihrer Sitzung am 24.04.2013 mit Beschluss - Nr. 13-04-13 den von der Bürgermeisterin am 07.03.2013 festgestellten und durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss 2008 gemäß § 82 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgVerf) mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bestätigt.

Gleichzeitig erteilte die Gemeindevertretung auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 28.02.2013 die Entlastung der Bürgermeisterin für den Jahresabschluss 2008.

Der Jahresabschluss 2008 mit seinen Bestandteilen kann in der Zeit vom 13.05.2013 bis 28.05.2013 im Rathaus OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Fachbereich Finanzen, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

0002 Gemeinde Schwielowsee  
Druckliste: F60014

**Bilanz**  
**Haushaltsjahr: 2008**

Seite 1

	Haushaltsjahr 00 - 12 / 08 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 07 EUR
<b>Aktiva</b>		
<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>67.368.910,29</b>	<b>66.172.375,84</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	27.834,74	16.658,20
012100 Lizenzen	3.025,80	3.787,51
013100 DV-Software	24.808,94	12.870,69
1.2 Sachanlagevermögen	64.856.241,69	63.670.883,78
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.402.023,13	15.023.263,96
021100 Grünflächen	231.461,40	231.461,40
021200 Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen	606.522,33	708.488,31
022100 Ackerland	2.372,65	2.372,65
023100 Wald, Forsten	15.463,90	15.453,90
029100 Sonstige unbebaute Grundstücke	13.546.212,85	14.065.487,70
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17.225.717,53	17.489.796,90
031100 Grund und Boden bei Wohnbauten	878.757,50	878.757,50
031200 Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	45.161,04	45.527,02
031300 Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	193.320,06	207.128,63
032100 Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	354.304,00	354.304,00
032200 Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen	2.249.630,91	2.312.993,26
032300 Betriebsvorrichtungen in sozialen Einrichtungen	6.371,45	0,00
033100 Grund und Boden mit Schulen	368.651,00	388.651,00
033200 Gebäude und Aufbauten bei Schulen	6.089.149,48	6.163.526,13
033300 Betriebsvorrichtungen bei Schulen	-42.572,27	-43.365,67
034100 Grund und Boden mit Kultur-, Sport- u. Gartenanlagen	14.564,24	16.849,62
035300 Betriebsvorrichtungen bei Sport- u. Gartenanlagen	88.796,32	95.136,91
039100 Grund und Boden m. sonst. DienstGeschäfts-u. Betriebsgebäuden	2.023.651,75	2.023.651,75
039200 Geb. u. Aufbauten b. sonst. DienstGeschäft-u. Betriebsgeb. ,Nichtw	4.870.767,52	4.979.903,41
1.2.3 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	28.759.234,93	29.642.267,13
041100 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.637.746,10	2.614.087,70
044100 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	14.086.733,16	14.307.204,19
045100 Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrslenkungsanlagen	10.563.894,26	11.164.973,62
046100 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.470.761,42	1.556.001,62
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	2,00	2,00
051100 Bauten auf fremden Grund und Boden	2,00	2,00

<b>Aktiva</b>		<b>Haushaltsjahr</b> <b>00 - 12 / 08</b> <b>EUR</b>	<b>Vorjahr</b> <b>00 - 12 / 07</b> <b>EUR</b>
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	25.885,58	27.785,00
065200	Baudenkmäler, die wesenl. zu Nichtwohnzwecke genutzt werden	24.415,58	26.315,00
065300	Baudenkmäler, d.n. Wohnbauten u. Nichtwohnbauten sind	1.470,00	1.470,00
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	180.315,19	174.841,36
071100	Fahrzeuge	133.034,63	138.264,74
072100	Maschinen	1.101,40	1.314,68
073100	Technische Anlagen	46.179,16	35.262,04
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	413.629,50	440.361,84
081100	Betriebsvorrichtungen	2.023,31	2.485,36
082100	Betriebs- und Geschäftsausstattung	411.606,19	437.876,48
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.849.433,83	872.565,59
096100	Anlagen im Bau	3.849.433,83	872.565,59
1.3	Finanzanlagevermögen	2.484.833,86	2.484.833,86
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	2.370.768,10	2.370.768,10
111500	Zweckverbände	2.370.768,10	2.370.768,10
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	114.065,76	114.065,76
101200	Anteile an verbundenen Unternehmen Börsennotierte Aktien	112.976,71	112.976,71
111300	Beteiligungen Nichtbörsennotierte Aktien	1.089,05	1.089,05
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>4.427.060,22</b>	<b>4.617.951,10</b>
2.1	Vorräte	0,00	0,00
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00
2.1.2	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	503.743,67	704.143,09
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	394.901,71	394.295,56
2.2.1.1	Gebühren	27.131,65	29.479,83
161100	Gebühren	27.131,65	29.479,83
2.2.1.2	Beiträge	119.097,98	55.065,29
161200	Beiträge	119.097,98	55.065,29
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.4	Steuern	252.551,43	119.058,60
169000	Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	49.247,37	49.417,33
169100	Steuern	203.304,06	69.641,27

<b>Aktiva</b>		<b>Haushaltsjahr 00 - 12 / 08 EUR</b>	<b>Vorjahr 00 - 12 / 07 EUR</b>
2.2.1.5	Transfereleistungen	0,00	0,00
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-3.879,35	190.691,84
189900	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-3.879,35	190.691,84
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	108.841,96	309.847,53
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	310.043,63	309.847,53
171100	Privatrechtl Forderg gegenüber dprivatrechtlichen Bereich	527,69	-17.608,37
171200	Privatrechtl Forderg gegenüber döffentlichen Bereich	309.515,94	327.455,90
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-201.201,67	0,00
171790	Konto für Einzelwertberichtigung	-201.201,67	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.923.316,55	3.913.808,01
180001	MBS PotsdamZahlweg 1	11.683,50	91.856,87
180002	MBS PotsdamZahlweg 2	1.140.327,92	1.146.866,57
180003	MBS PotsdamZahlweg 3	14.229,73	29.471,11
180004	MBS PotsdamZahlweg 4	32.445,71	22.654,92
180005	Zins & CashZahlweg 5	2.310.305,04	2.225.863,86
180013	NeuentnahmZahlweg 13	40.471,19	38.792,61
180015	MehlowlZahlweg 15	43.829,67	42.005,39
180016	BADV Zahlweg 44	145.555,82	139.428,88
180031	SK SchlüterZahlweg 31	4.616,16	4.581,60
180035	SK FielickeZahlweg 35	58.578,72	56.276,45
180042	RichterZahlweg 42	121.272,89	116.209,75
<b>3</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Aktiva</b>		<b>71.795.970,51</b>	<b>70.790.326,94</b>

Druckparameter: Mandant: 0002 Gemeinde Schwielowsee HH-Jahr: 2008

(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung)

0002 Gemeinde Schwielowsee  
Druckliste: F60014

**Bilanz**  
**Haushaltsjahr: 2008**

Seite 1

<b>Passiva</b>		<b>Haushaltsjahr</b> <b>00 - 12 / 08</b> <b>EUR</b>	<b>Vorjahr</b> <b>00 - 12 / 07</b> <b>EUR</b>
<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>39.205.408,60</b>	<b>38.694.183,11</b>
1.1	Basis-Reinvermögen	35.979.374,36	35.996.433,78
201100	Basis-Reinvermögen	35.979.374,36	35.996.433,78
1.2	Rücklagen aus Überschüssen	2.916.534,24	2.388.249,33
1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.895.944,05	2.388.249,33
202200	Rücklage aus Überschüssen d.ordentlichen Ergebnisses	507.694,72	0,00
202401	Allgemeine Rücklage aus der Kameralistik	2.388.249,33	2.388.249,33
1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	20.590,19	0,00
202100	Rücklage aus Überschüssen d.außerordentlichen Ergebnisses	20.590,19	0,00
1.3	Sonderrücklage	309.500,00	309.500,00
202402	Rücklage Abwasser	309.500,00	309.500,00
1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>24.461.023,00</b>	<b>23.431.473,70</b>
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	14.050.361,35	13.143.643,37
231100	Vb. Sonderposten aus Zuweisungen	645.405,37	0,00
231101	SoPo aus Zuweisungen	13.404.955,98	13.143.643,37
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	10.157.116,22	10.275.830,33
232100	Vb. Sonderposten aus Beiträgen	39.180,25	0,00
232101	Sonderposten aus Beiträgen	9.844.483,03	9.992.221,93
232111	Sonderposten Bund	249.840,57	253.083,49
232113	Sonderposten Gemeinden	2.650,06	7.950,12
232115	Sonderposten Arbeitsamt	20.962,31	22.574,79
2.3	Sonstige Sonderposten	253.545,43	12.000,00
233100	Vb. Sonstige Sonderposten	-19.110,68	0,00
233101	Sonstige Sonderposten	272.656,11	12.000,00
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>1.394.691,86</b>	<b>1.534.484,63</b>
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	536.557,42	476.054,63
251200	Beihilferückstellungen	7.417,00	5.932,00
251300	Rückst.f.d.Freistellg im Rahmen v.Altersteilzeit u.ähnl.Maßen	529.140,42	470.122,63
3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00

<b>Passiva</b>		<b>Haushaltsjahr 00 - 12 / 08 EUR</b>	<b>Vorjahr 00 - 12 / 07 EUR</b>
<b>3.5</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>858.134,44</b>	<b>1.058.430,00</b>
282100	Drohende Verpfl.a BürgschaftenGewährl.u.Gerichtsverfahren	487.500,00	682.500,00
283100	Sonstige Rückstellungen	331.430,00	331.430,00
283110	Urlaubsrückstellung	49.204,44	44.500,00
283120	Rückstellung für Jahresabschluss	10.000,00	0,00
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>6.695.742,90</b>	<b>7.091.287,28</b>
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.635.287,21	7.034.830,11
321630	Verbindlichkeiten ausKreditaufnahmen	6.635.287,21	7.034.830,11
4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57.502,81	53.235,19
351100	Verbindlichkeiten ausLieferungen u Leistungen	57.502,81	53.235,19
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-357,12	0,00
361200	Verbindlichkeiten Lohn/Gehalt	-55,34	0,00
361201	Verbindlichkeiten Krankenkassen	-434,65	0,00
361205	Lohn Verrechnung	132,87	0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	3.310,00	3.221,98
379100	Sonstige Verbindlichkeiten	2.002,48	3.221,98
881100	durchlaufende Posten	1.397,44	0,00
881200	durchlaufende Gelder Vollstreckung	-89,92	0,00
<b>5</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>39.104,15</b>	<b>38.898,22</b>
391100	RAP aus Zahlungleistungen	39.104,15	33.836,67
399100	Übrige RAP	0,00	5.061,35
<b>Summe Passiva</b>		<b>71.795.970,51</b>	<b>70.790.326,94</b>

Der Jahresabschluss 2008 der Gemeinde Schwielowsee, festgestellt am 07.03.2013, beschlossen am 24.04.2013, wird hiermit auf der Grundlage des § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntMV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekanntgemacht.

gez.: K. Hoppe  
 Bürgermeisterin  
 der Gemeinde Schwielowsee





**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste  
Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der  
ehrenamtlichen Richter in der  
ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2013**

**Schöffenwahl für die Amtsperiode 2014 bis 2018**

Wahl der Schöffen und Schöffen der Gemeinde Schwielowsee für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Potsdam und den Strafkammern des Landgerichts Potsdam.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in der Sitzung am 24.04.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffen für das Landgericht Potsdam und das Amtsgericht Potsdam gefasst.

Die Vorschlagsliste ist gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) für die Dauer von einer Woche in der Zeit vom 08. Mai 2013 bis 17. Mai 2013 zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Schwielowsee an folgenden Orten ausgelegt bzw. veröffentlicht:

Auslegung:

Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Einwohnermeldeamt, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, zu folgenden Zeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

Bürgerbüro Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, zu folgenden Zeiten:

Montag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bürgerbüro Geltow, Caputher Chaussee 3, 14548 Schwielowsee, zu folgenden Zeiten:

Donnerstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Veröffentlichung in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee:

Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3  
Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus)  
Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3  
Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (siehe Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

Anhang

**§ 32 GVG [Unfähigkeit zum Schöffenamts]**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

**§ 33 GVG [Nicht zu berufende Personen]**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**§ 34 GVG [Weitere nicht zu berufende Personen]**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
  2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
  3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
  4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
  5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
  6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
  7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.



## Informationen aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit Information zur Straßenverkehrsordnung

Das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit fordert die Verkehrsteilnehmer nachdrücklich auf, die Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Insbesondere die Regelungen des Haltens und Parkens von Kraftfahrzeugen.

Es liegen dem Sachgebiet mehrere Beschwerden und Anzeigen über Parkverstöße vor, welchen nachgegangen wird. Vor allem weisen wir auf die geltende Rechtslage im Bereich des **Schäferfeldes** hin, wonach das Parken nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen erlaubt ist. In der **Weinbergstraße** dürfen nur Fahrzeuge mit einem für die Parkzone Caputh 1 ausgestellten Anwohnerparkausweis geparkt werden. Die Verwarngelder für Verstöße in den ruhenden Verkehr wurden angehoben.

Des Weiteren dürfen nur ordnungsgemäß angemeldete und zugelassene Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden.

Wenn durch widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge Behinderungen entstehen, erhöhen sich die auszusprechenden Verwarngelder und die Fahrzeuge können kostenpflichtig umgesetzt werden.

Zur Vermeidung unnötiger Ärgernisse bittet das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit um Einhaltung der geltenden Vorschriften.

Vielen Dank.

gez.: K. Gericke  
Sachgebietsleiter  
Ordnung und Sicherheit

### Anzeigepflicht Hunde

Aus gegebenem Anlass möchte Sie das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit darüber informieren, dass nicht nur Kampfhunde, wie man es aus den Medien kennt, sondern auch alle anderen **Hunde die eine Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder ein Gewicht von mindestens 20 Kilogramm aufweisen** gemäß § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden des Landes Brandenburg (Hundehalterverordnung-HundehV) der örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt werden müssen.

Um dieser Anzeige nachzukommen werden folgende Unterlagen benötigt:

- a.) eine **Anzeige nach § 6 HundehV** (beim Sachgebiet Ordnung und Sicherheit erhältlich),
- b.) **Führungszeugnis** Beleg-Art O über den Halter (beim Bürgerbüro zu beantragen),
- c.) Kennzeichnung Ihres Hundes mit einem **Mikrochip-Transponder** gemäß ISO-Standard (beim Tierarzt/Tierklinik).

Folgende Hunderassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sind als widerlegbar gefährliche Hunde eingestuft.

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Espanol,
10. Mastino Neapoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin,
13. Rottweiler.

Die Halter dieser Hunde haben die Möglichkeit der örtlichen Ordnungsbehörde anhand eines Negativgutachtens eines anerkannten Sachverständigen für das Hundewesen nachzuweisen, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist. Über den Nachweis erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis).

#### Folgende Hunde sind im Land Brandenburg verboten:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier (ausgenommen Mini-Bullterrier, Englische Bulldogge),
4. Staffordshire Bullterrier und
5. Tosa Inu.

Gleichzeitig ist es immer notwendig seinen Hund auch steuerlich beim Fachbereich Finanzen anzumelden.

*Da das Ordnungsamt in nächster Zeit verstärkt Kontrollen durchführen wird, weisen wir Sie darauf hin, dass ein Ausbleiben der Anzeige eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 16/17 HundehV darstellt und mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.*

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, Frau Glau, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Tel. 033209-76920, Fax: 033209-76951, email: s.glau@schwielowsee.de

Mit freundlichen Grüßen

gez.: K. Gericke  
Sachgebietsleiter  
Ordnung und Sicherheit

### Hundehaltung

Sehr geehrte Hundehalterinnen und Hundehalter,

Sie haben in Ihrem Tier einen treuen Gefährten und Freund gefunden, mit welchem Sie Freude haben. Viele von Ihnen halten sich an die gegebenen Vorschriften und Verordnungen zur Hundehaltung. Leider gibt es einige, welche nicht bemüht sind, ein Mindestmaß an Rücksichtnahme aufzubringen. Dadurch kommt es zu berechtigten Verärgerungen der Bürgerinnen und Bürger sowie auch bei den Gästen der Gemeinde Schwielowsee.

Gerade beim Hundekot gibt es wohl die häufigsten Reibungspunkte zwischen Nachbarn und Hundhaltern, denn einige Hundebesitzer scheuen sich davor die Hinterlassenschaften ihres Hundes zu entfernen. Eine Tüte zum Entsorgen des Kotes muss man daher immer dabei haben. Der Hundekot ist gefährlich, wie auch Sie sicher wissen, da er ein Nährboden für Bakterien und Würmer ist. Wird er nicht sofort vom Hundehalter beseitigt, besteht die Gefahr, dass Passanten hineintreten und den infektiösen Schmutz zum Teil bis in die Wohnung verbreiten. Hundekot ist eine Infektionsquelle, die selbst nach mehrfachem Wegspülen durch Regen für Krankheiten - bis hin zur Gelbsucht - verantwortlich sein kann.

Im Interesse aller hat die Gemeinde Bereiche in ihrer Satzung ausgewiesen, in welchen der Hund außerhalb des eigenen Grundstückes ständig an der Leine zu führen ist. Der entsprechende Auszug des § 9 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schwielowsee ist folgend zitiert:

**Ortsteil Caputh**

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Potsdamer Straße, Lindenstraße, Straße der Einheit, Friedrich- Ebert-Straße, Schwielowseestraße, Michendorfer Chaussee

Touristischer Bereich im Gebiet nördlich der Ortsdurchfahrt bis zum Uferbereich in den Grenzen vom Bootsanleger Schloß Caputh bis zur Bahnbrücke über das Caputher Gemünde mit allen dort beinhalteten Straßen und Wegen:

Weberstraße, Krughof, Havelstraße, Ziegelscheune, Ziegelstraße, Straße der Einheit, Straße der Jugend, Schulstraße, Auguststraße, Feldstraße, Gartenstraße, Weinbergstraße, Uferpromenade entlang des Caputher Gemüdes

**Ortsteil Ferch**

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Dorfstraße, Mühlengrund, Kammeroder Weg, Glindower Weg, Fercher Straße, Beelitzer Straße

Touristischer Bereich:

Seeweg vom Parkplatz Strandbad bis Forsthaus Mittelbusch

**Ortsteil Geltow**

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Chausseestraße, Hauffstraße bis Baumgartenbrücke, Hauffstraße vom Abzweig Richtung GT Wildpark-West, Am Wasser, Caputher Chaussee bis Abzweig Am Petzinsee;

Gemeindeteil Wildpark West: Havelpromenade vom Eingangsschild, Marktplatz, Fuchsweg bis Ortsausgang.

Touristischer Bereich:

Am Petzinsee, Uferpromenade vom Sportplatz, Am Grashorn bis Ortsausgang Richtung Wildpark West“

**Weiterhin gilt nach dem Brandenburgischen Waldgesetz eine generelle Anleinplicht für alle Hunde im Wald. Verstöße werden durch die Forstbehörde geahndet.**

Ich appelliere daher an die Einsicht aller Hundebesitzer, damit zukünftig durch gegenseitige Rücksichtnahme und Beachtung einiger Hundehalterregeln ein positives örtliches Zusammenleben von Menschen und Tieren problemlos möglich ist und ein Einschreiten des Sachgebiets Ordnung und Sicherheit nicht nötig wird. Unterstützen auch Sie die Ordnung und Sauberkeit in unserer Gemeinde Schwielowsee.

Vielen Dank!

gez.: K. Gericke

Sachgebietsleiter

Ordnung und Sicherheit

**Gegenseitige Rücksichtnahme und Lärmschutz**

Die schöne Jahreszeit ist angebrochen und viele Bürger kümmern sich liebevoll um ihre Gärten und Außenanlagen. Um den nachbarschaftlichen Frieden nicht zu stören möchte ich alle Bürger und Gäste in der Gemeinde Schwielowsee noch einmal auf die Einhaltung der Verordnung über die Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Schwielowsee hinweisen.

Gemäß § 8 Nr.1 der Verordnung sind von **22 Uhr bis 6 Uhr** Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Nach dieser Verordnung dürfen Rasenmäher, Kreissägen, Mischer, Bohrmaschinen, Rasentrimmer und ähnlich laute Maschinen mit Umweltzeichen (elektrisch betriebene Geräte), nur an Werktagen, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und **sonnabends** in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben werden. **An Sonn- und Feiertagen ist ihr Betrieb untersagt.**

Sehr laute Geräte ohne Umweltzeichen, wie Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubsammler, Laubgebläse oder dergleichen, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden. **Ihr Betrieb ist an Sonn- und Feiertagen untersagt.**

Andere Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte oder ähnliche Geräte, dürfen nur in einer Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht belästigt werden.

Im Interesse unserer Bürgerschaft und guten nachbarschaftlichen Beziehungen bitte ich Sie um Beachtung der o.g. Regelungen.

gez.: K. Gericke

Sachgebietsleiter

Ordnung und Sicherheit

**Illegale Müllentsorgung**

Wir alle wollen in einer schönen und vor allem sauberen Gemeinde Schwielowsee leben und arbeiten. Dazu müssen sich jedoch **ALLE** an die geltenden Vorschriften und Gesetze halten. Dazu gehört auch die fachgerechte Entsorgung des anfallenden Mülls.

Es schädigt die Gemeinschaft, dass es immer noch Bürger gibt, welche ihren Abfall im Gemeindegebiet illegal entsorgen. Dazu gehört auch Grünabfall der einfach in den Wäldern und Gräben entsorgt wird. Insbesondere die Entsorgung in den Gräben kann zu schwerwiegenden Folgen führen, da diese der Entwässerung dienen. Wer nicht die Möglichkeit besitzt auf seinem Grundstück den Grünabfall zu kompostieren, kann diesen über die APM entsorgen lassen oder eine der zahlreichen Grünabfallannahmestellen anfahren (diverse Recyclinghöfe, APM, STEP etc.).

Ein weiteres Ärgernis stellen die zu früh im Straßenraum abgelegten „gelben Säcke“ dar. Es ist darauf zu achten, dass diese **nur am Entsorgungstag** in den öffentlichen Straßenraum gebracht werden dürfen. Zu frühes Herausstellen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann entsprechend geahndet werden. Dadurch kam es bereits an einzelnen Punkten in der Gemeinde zu einem Rattenbefall, was jedoch unbedingt verhindert werden muss.

gez.: K. Gericke

Sachgebietsleiter

Ordnung und Sicherheit

## Aus aktuellen Anlass – Feuer im Freien

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es verboten ist, Feuer (z.B. große Oster- oder sonstige Brauchtumsfeuer) **ohne Ausnahmeerteilung der Gemeinde** zu entzünden. Ebenso ist es nicht zulässig, Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Laub, frischen Baum- oder Strauchschnitt) zu verbrennen. Diese können kompostiert werden oder als Grünabfälle über die APM GmbH (Grünabfallsäcke) entsorgt werden.

**Wenn Sie Feuer in Ihrem Garten planen, empfiehlt es sich außerdem, vorher mit den Nachbarn zu sprechen, um unnötige Ärgernisse zu vermeiden.**

Es ist des Weiteren darauf zu achten, dass bei anhaltender Trockenheit offene Feuer verboten sind.

Maßgebend sind nach wie vor die gesetzlichen Regelungen in § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie in der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung. Danach sind Holzfeuer grundsätzlich auch ohne gemeindliche Ausnahmegenehmigung zulässig, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hierdurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Eine Gefährdung oder Belästigung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die so genannten „**Zehn goldenen Regeln für Feuer im Freien**“ eingehalten werden:

1. **Das Feuer darf im Durchmesser nicht größer als 1 m sein.**
2. **Es darf nur trockenes und natur belassenes Holz verwendet werden.**
3. Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind keine Holzfeuer entzünden (Fragen Sie).
4. **Abfälle** gehören **niemals** ins Feuer (Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld von bis zu 5000 € belegt werden).
5. Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen.
6. Löschmittel immer bereithalten (zum Beispiel Wasser, Sand, Feuerlöscher).
7. Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
8. **Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen.**
9. **Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen.**
10. Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen.

Wir bitten um Beachtung, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren zu vermeiden!

gez.: K. Gericke  
Sachgebietsleiter  
Ordnung und Sicherheit

## Stellenausschreibung

In der Gemeinde Schwielowsee ist zum 17. Juni 2013 die Stelle eines / einer

### technisch Beschäftigten

zu besetzen.

Es handelt sich um eine für 2 Jahre befristete Stelle mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden.

**Dienstort:** Gemeinde Schwielowsee,  
Kita „Birkenhain“  
Glindower Weg 6, 14548 Schwielowsee

**Stellenwert:** Entgeltgruppe 2 TVöD

### Das Aufgabengebiet umfasst u. a. Reinigungsarbeiten wie folgt:

- Säuberung der Krippenräume
  - Reinigung der Bäder und Toiletten
  - Waschen von Handtüchern u. ä.
  - Pflege der Grünpflanzen
  - Säuberung des Terrassenbereiches
- sowie sonstige Reinigungsarbeiten in der Einrichtung.

### Anforderungen:

Für die Besetzung dieser Stelle wird eine verantwortungsbewusste Person gesucht, die umsichtig die o.g. Aufgaben erfüllt. Wir erwarten eine selbständige Arbeitsweise und Flexibilität in der Arbeitszeit. Der Besitz eines Führerscheins (PKW) und Fahrpraxis ist wünschenswert.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Ausbildungs- und Berufsweg, Zeugnisse, Gesundheitszeugnis und dem erweiterten Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG) richten Sie bitte unter dem Kennwort Bewerbung „Kita Ferch“ bis spätestens zum **16.05.2013** an die

Gemeinde Schwielowsee  
Personalabteilung  
OT Ferch  
Potsdamer Platz 9  
14548 Schwielowsee

**Die Gemeinde Schwielowsee  
verkauft im OT Caputh,**

das 1641 m<sup>2</sup> große  
**Grundstück Friedrich-Ebert-Str. 21,**  
bebaut mit 6-WE-Wohnhaus, Baujahr 1976

Verkaufsbedingung:  
Sanierung oder Neubau mit mindestens 6 WE.

Bieterverfahren bis 17.7.2013, 15 Uhr,

Exposé und Ausschreibungsbedingungen unter  
[www.schwielowsee.de](http://www.schwielowsee.de) >Aktuelles>Verkäufe

Gemeinde Schwielowsee  
OT Ferch, Potsdamer Platz 9  
14548 Schwielowsee  
für Anfragen: Tel. 033209-76912, Fax.-769-43

**IMPRESSUM AMTSBLATT**

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee  
Die Bürgermeisterin  
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee  
Telefon: (033209) 769 0

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint nach Bedarf. Es wird zusammen mit der Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Die Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ sowie das dort einliegende Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee können auch im Büro des Schwielowsee-Tourismus e.V., Str. der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, oder bei der Poststelle in der Str. der Einheit 40, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, entgegengenommen werden. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee: [www.schwielowsee.de](http://www.schwielowsee.de) veröffentlicht.

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.  
OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee  
Telefon: (033209) 7 08 86